

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 16/2025



Veröffentlicht am: 28.03.2025

## Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend) der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 11.März 2025

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend) als Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	2
Teil A: Pädagogisches Praktikum .....	2
§ 2 Art, Umfang und Zuordnung des Pädagogischen Praktikums .....	2
§ 3 Ziele und Inhalte des Praktikums .....	2
§ 4 Organisatorische Rahmenbedingungen des Praktikums .....	3
§ 5 Allgemeine Regelungen .....	3
Teil B: Begleitete Schulpraxis .....	4
§ 6 Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums .....	4
§ 7 Ziele und Inhalte des Praktikums .....	4
§ 8 Allgemeine Regelungen .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt

- die Durchführung des Pädagogischen Praktikums einschließlich der darauf vorbereitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (Teil A)

sowie

- die Durchführung der Begleiteten Schulpraxis (Teil B)

im Bachelorstudiengang „Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend)“.

### ***Teil A: Pädagogisches Praktikum***

## **§ 2** **Art, Umfang und Zuordnung des Pädagogischen Praktikums**

- (1) Im Rahmen des Moduls „Pädagogisches Praktikum“ ist folgende Leistung zu erbringen:

Pädagogisches Praktikum, z.B. an einer pädagogischen Einrichtung oder einer Einrichtung zur Berufswahl bzw. Berufsorientierung, im Umfang von vier Wochen in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit.

- (2) Weitergehende Bestimmungen zum Pädagogischen Praktikum sind in der Modulbeschreibung zu finden.

## **§ 3** **Ziele und Inhalte des Praktikums**

- (1) Das Pädagogische Praktikum ermöglicht den Studierenden einen Zusammenhang zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung in den unterschiedlichen Berufsfeldern zu erschließen. Die weiteren Lehrinhalte und Qualifikationsziele sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (2) Das Pädagogische Praktikum ist an einer Einrichtung oder in einer Organisation zu absolvieren, die sich mit der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen oder mit Berufsorientierung bzw. Berufsberatung Jugendlicher beschäftigt.

Entscheiden sich Studierende für die Durchführung des Praktikums in einer pädagogischen Einrichtung, sollen sie dort Konzepte zur Unterstützung Jugendlicher in ihrer emotionalen oder sozialen Entwicklung kennenlernen. Weiterhin sollen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus pädagogischen Einrichtungen oder staatlichen Stellen im Bereich der Entwicklung Jugendlicher untersuchen.

Entscheiden sich Studierende für die Durchführung des Praktikums in einer Stelle zur Berufsorientierung/-beratung, sollen sie Berufsorientierungskonzepte, Beratungsstrategien und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von Berufswahlentscheidungen kennenlernen. Weiterhin sollen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus Kammern, Verbänden und anderen Organisationen im Bereich der Berufsorientierung Jugendlicher untersuchen.

## **§ 4**

### **Organisatorische Rahmenbedingungen des Praktikums**

- (1) Vor Beginn des Praktikums müssen die Studierenden die obligatorische Vorbereitungsveranstaltung entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung besuchen. In der Vorbereitungsveranstaltung erfolgt neben der Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Praktikumsaufgaben auch die Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen.
- (2) Die jeweilige Praktikumeinrichtung wird von den Studierenden selbst ausgewählt. Die Bewerbung läuft auf eigene Initiative. Den von ihnen individuell abgeschlossenen Praktikumsvertrag lassen die Studierenden dem Praktikumsbüro Lehramt zukommen.
- (3) Die Studierenden reichen darüber hinaus, soweit einschlägig, die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vor Beginn des Praktikums im Praktikumsbüro Lehramt ein.
- (4) Vier Wochen nach Beendigung des Praktikums (Ausschlussfrist) sind eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung über das absolvierte Praktikum sowie das Portfolio inkl. unterzeichneter Eigenständigkeitserklärung beim Praktikumsbüro Lehramt einzureichen. Die Bewertung der Leistung erfolgt durch die betreuenden Fachdozierenden.

Im Falle der nicht fristgerechten Einreichung gilt die Modulprüfung als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

- (5) Die obligatorische Nachbereitungsveranstaltung dient der Reflexion der Praxiserfahrungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums.
- (6) Das Modul „Pädagogisches Praktikum“, bestehend aus Vorbereitungsseminar, Praktikum und Nachbereitungsseminar, ist innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Anderenfalls muss das gesamte Modul wiederholt werden.

## **§ 5**

### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Praktikumsbüro Lehramt unter Konsultation der jeweiligen Modulverantwortlichen zu regeln.
- (2) Wird die Praktikumszeit durch Fehlzeiten um mehr als zwei Tage unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen darüber, welche Leistungen wiederholt werden müssen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumeinrichtung und das Praktikumsbüro Lehramt. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist schriftlich dem Praktikumsbüro Lehramt anzuzeigen und unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Werktagen) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/Ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei krankheitsbedingtem Ausfall von mehr als zwei Tagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Modulverantwortlichen über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.

- (4) Eine Freistellung von bis zu zwei Tagen während des Praktikums kann im Einvernehmen mit der Praktikumsseinrichtung in begründeten Fällen gewährt werden.
- (5) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Betriebsablauf der Praktikumsseinrichtung nachhaltig beeinträchtigen. Tritt ein solcher Fall ein, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen sowie der Leitung der Praktikumsseinrichtung über die Anerkennung der bereits erbrachten anteiligen Leistungen im Modul.
- (6) Von den Studierenden sind die Hinweise des Zentrums für Lehrerbildung in der *Handreichung zu Praxisphasen im Lehramt* zu beachten.

### ***Teil B: Begleitete Schulpraxis***

#### **§ 6**

#### **Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums**

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des o.g. Studiengangs sind im Bachelorstudium ab dem dritten Fachsemester verpflichtend sog. Praxisphasen zu durchlaufen, die als begleitete Schulpraxis mit einem Umfang von einem festen Schultag (Praxistag) an der Ausbildungsschule stattfinden.

#### **§ 7**

#### **Ziele und Inhalte des Praktikums**

Die begleitete Schulpraxis ist integraler Bestandteil des Studiums und trägt zur Professionalisierung angehender Lehrkräfte für die Sekundarschule bei. Im Studium sollen die Studierenden hospitieren, im Team-Teaching mit erfahrenen Lehrkräften arbeiten und die Lehrkräfte an der Ausbildungsschule insbesondere im organisatorischen Bereich unterstützen. Die Studierenden werden darüber hinaus entlang spezifischer fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Themencluster in begleiteten Formaten ausgebildet.

Die weiteren Qualifikationsziele und Lehrinhalte sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.

#### **§ 8**

#### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Studierende, die die Ausbildungsschule aufgrund von Krankheit nicht aufsuchen können, verständigen diese unverzüglich. Ist der/die Studierende krankheitsbedingt verhindert, ist spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) Regelungen zu Urlaubszeiten finden sich im individuellen Studienvertrag.
- (3) Die Studierenden haben während der Anwesenheit in der Ausbildungsschule die dort geltenden Vorschriften u.a. der Hausordnung zu beachten und diesbezüglich Weisungen der Leitung oder der betreuenden Person zu befolgen.
- (4) Die Durchführung von eigenverantwortlichem, nicht mentoriertem Unterricht in der Aus-

bildungsschule ist Studierenden nicht gestattet; insoweit besteht u.a. kein Unfallversicherungsschutz.

- (5) Von den Studierenden sind ergänzend die Hinweise des Zentrums für Lehrerbildung in der *Handreichung zu Praxisphasen im Lehramt* zu beachten.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.02.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2025.

Magdeburg, 11.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg